

# Scheidungsvereinbarung

zwischen

---

*Name, Vorname Gesuchstellerin*

---

*Geburtsdatum*

---

*Heimatort/Staatsangehörigkeit*

---

*Adresse Gesuchstellerin*

---

*Name, Vorname Gesuchsteller*

---

*Geburtsdatum*

---

*Heimatort/Staatsangehörigkeit*

---

*Adresse Gesuchsteller*

## **1. Scheidung**

Die Parteien beantragen dem Gericht gemeinsam die Scheidung ihrer Ehe im Sinne von Art. 111 ZGB.

## **2. Nachehelicher Unterhalt**

a) Höhe

b) Grundlagen der Unterhaltsberechnung

Dieser Vereinbarung liegen folgende finanzielle Verhältnisse der Parteien zugrunde:

- Erwerbseinkommen Gesuchsteller (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF netto;
- Erwerbseinkommen Gesuchstellerin (inkl. 13. Monatslohn, zuzüglich Familien-, Kinder- und/oder Ausbildungszulagen): CHF netto;
- weitere Einkommen Gesuchsteller: CHF ;
- weitere Einkommen Gesuchstellerin: CHF ;
- Vermögen Gesuchsteller: CHF ;
- Vermögen Gesuchstellerin: CHF ;
- Bedarf Gesuchsteller: CHF ;
- Bedarf Gesuchstellerin: CHF .

D Gesuchsteller fehlt zur Deckung des gebührenden Unterhalts jeden Monat folgender Betrag: CHF .

### 3. Teuerungsausgleich

Die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik, Stand Ende von Punkten (Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie sind jeweils auf den 1. Januar jedes Jahres, erstmals auf den 1. Januar , dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen. Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Unterhaltsbeitrag} = \frac{\text{alter Unterhaltsbeitrag} \times \text{neuer Index}}{\text{alter Index}}$$

Weist die zu Unterhaltsleistungen verpflichtete Partei nach, dass sich ihr Einkommen nicht im Umfange der Teuerung erhöht, so werden die Unterhaltsbeiträge gemäss Ziffer 2 nur proportional zur tatsächlichen Einkommenssteigerung angepasst.

Fällt der Index unter den Stand von Ende [=alter Index] berechtigt dies nicht zu einer Herabsetzung der Unterhaltsbeiträge.

### 4. Vorsorgeausgleich

Die Parteien verpflichten sich zum Ausgleich der während der Ehe geäußneten Austrittsguthaben aus beruflicher Vorsorge.

Sie ersuchen das Gericht, nach Vorlage der Bestätigungen der beteiligten Vorsorgeeinrichtungen über die Höhe der Guthaben und die Durchführbarkeit der Teilung die Vorsorgeeinrichtung derjenigen Partei, welche während der Ehe das höhere Guthaben geäußnet hat, anzuweisen, die Hälfte der Differenz der Austrittsguthaben auf das Vorsorgekonto der anderen Partei zu überweisen.

**5. Güterrecht**

**6. Saldoklausel**

Mit Vollzug dieser Vereinbarung sind die Parteien in ehe-, scheidungs- und güterrechtlicher Hinsicht vollständig auseinandergesetzt.

**7. Kosten- und Entschädigungsfolgen**

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Parteientschädigung.

Verlangt eine Partei die Begründung des Scheidungsurteils, trägt sie die dadurch entstehenden Mehrkosten allein.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
Gesuchsteller

\_\_\_\_\_  
Gesuchstellerin